



Vorhaben Nr. 3909.26 076

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Geothermie-Projekt „Vaterstetten“ auf Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2330/1 und 2330/2 in der Gemarkung Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg;**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG;

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 23.02.2024 hat die GeoEnergieMünchenOst GmbH & Co. KG beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Zur Förderung von Thermalwasser ist in der Gemeinde Vaterstetten das Niederbringen von bis zu vier Geothermiebohrungen mit einer Endteufe von ca. 3.268 m (TVD) geplant. Die Gesamtfläche des geplanten Vorhabens beträgt 15.000 m² zzgl. 10.000 m² für die Testwasserbecken am Ende der Bohrphase. Nach Beendigung der Bohr- und Testarbeiten wird der Bohrplatz auf eine Fläche von ca. 12.000 m² zurückgebaut. Auf dieser Fläche wird die Wärmeübergabestation errichtet.

Standort des Vorhabens

Der geplante Bohrplatz befindet sich auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2330/1 und 2330/2 in der Gemarkung Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten im Landkreis Ebersberg. Das Plangebiet liegt im baurechtlichen Außenbereich auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit ökologischen und gestalterischen Funktionen. Das Plangebiet betrifft keine Schutzgebiete. Die Fläche wird im Westen von einem Bodendenkmal auf einer Fläche von ca. 2100 m² überschritten. Die Bohrplatzfläche selbst ist als potentieller Lebensraum für die Feldlerche eingestuft.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für die Bohr-, Test- und Bauphase werden bis zu 25.000 m² landwirtschaftliche Nutzfläche temporär in Anspruch genommen, von denen bei Fündigkeit und nach Abschluss aller Arbeiten eine Fläche von ca. 12.000 m² verbleibt. Die zurückgebauten Teilfläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Die durch das Vorhaben entstehenden dauerhaften Eingriffe werden kompensiert.

Die Inanspruchnahme des Bodendenkmals wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Eingriff in

den Lebensraum der Feldlerche kann nach gutachterlicher Einschätzung durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Es können temporär während der Bohr- und Bauphase Belastungen durch Lärm und Staub auftreten, für die entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Weitere mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Auswirkungen zu beurteilen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 28. Februar 2024
Regierung von Oberbayern
-Bergamt Südbayern-

gez.
Freiherr von Pastor
Ltd. Bergdirektor